

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Fachbereich Planen und Bauen
Kirchstraße 15-19
53518 Adenau

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

► www.naturschutz-initiative.de

Vorab per Fax: 02691 305 299
Vorab per Email: vgadenau@adenau.de;
sabrina.mannebach@adenau.de;
sandra.kaemmerling@adenau.de; stadt-adenau@adenau.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Seiten gesamt: 10

27.11.2024

**2. Änderung des Bebauungsplanes „Camping- und Freizeitanlage Teil II“ in Adenau
und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Adenau für den
Bereich „Camping- und Freizeitanlage“ Adenau mit Umwandlung eines
Sondergebietes „Camping- und Freizeitanlage“ in ein Sondergebiet Solarpark. -
Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. im Rahmen der Offenlage gemäß § 3(2)
BauGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan in Verbindung mit einer
Stellungnahme zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans. Die NI hatte sich bereits
in der vorgezogenen Beteiligung mit einer Stellungnahme vom 18.05.2022 beteiligt. Viele der
dort bemängelten Defizite zu eklatanten Defiziten der Antragsplanung wurden inzwischen
planerisch ergänzt. Auch wurde ein Teilbereich mit einer Kernpopulation des streng
geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings herausgenommen. Zur vorgelegten Planung
haben wir aber nach wie vor im Detail wie generell erhebliche Bedenken, die nachfolgend
ausgeführt werden. Für grundsätzliche Aussagen zur Lenkung der Freiflächenphotovoltaik
(FFPV) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.05.2022.

1. Vorhaben

Es soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage am Wimbachtal / Stadt Adenau (Kreis Ahrweiler)
errichtet werden. Dazu soll das im Flächennutzungsplan der VG Adenau (FNP)
ausgewiesene Sondergebiet „Camping- und Freizeitanlage“ von 11,7 ha Größe in ein
Sondergebiet Solarpark umgewandelt werden. Der Bebauungsplan greift aber nur eine

Teilfläche von ca. 5,5 ha auf. Darin sind 3,5 ha für die Photovoltaik vorgesehen. Der Rest der Fläche betrifft Festsetzungen zum Naturschutz und der Eingrünung.

Das Vorhaben ist als problematisch anzusehen, da die vorgesehene Änderungsfläche ein komplettes Grünlandgebiet ist, in dem von außen her Gebüschbiotopflächen hereinragen. Der Hangbereich stellt sich als überwiegend extensiv genutztes Grünland dar, welcher eine hohe Bedeutung für die floristische und faunistische Artenvielfalt hat. Der Versuch der Antragsplanung, dieses in der vorgezogenen Beteiligung als artenarmes Intensivgrünland darzustellen, musste aufgrund zahlreicher Eingaben zurückgezogen werden. Der größte Teil der Fläche wurde bei den neueren Untersuchungen als geschütztes Grünland im Sinn des §15 LNatSchG oder des § 30 BNatSchG eingestuft. Der Rest ist aber nicht von geringem Wert, sondern ist ebenfalls von hohem floristischen wie faunistischen Wert. Aus diesem Grunde versucht die Antragsplanung nur eine Teilfläche im Südwesten für die FFPV vorzusehen, da diese Nutzung ohne Ausnahmegenehmigungen auf der sonstigen Fläche nicht durchsetzbar wäre. Ein damit in Verbindung stehender Teilbereich mit einer etwas frischeren Talwiese und einem Kernvorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (i.S.§5, Abs. 2,Nr.10 BauGB) gesichert.

Die Fläche betrifft den Geltungsbereich zu einem Alt-Bebauungsplan (1984/2000) zu einem Campingplatz, zu dem die Planung aber nicht umgesetzt wurde. Auch die für die ehemals favorisierte Campingnutzung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden nie umgesetzt.

2. Flächennutzungsplan nicht umsetzbar

Im Entwurf zum FNP wird die gesamte ehemals einem Sondergebiet „Camping- und Freizeitanlage“ zugeschlagene Fläche nun einem Sondergebiet Solarpark zugeschlagen (vgl. Dok. 01-planurkunde-33.-aend.-fnp-solarpark). Diese Umwidmung erscheint so nicht zulässig, weil entgegen der ursprünglichen Planabsicht die Gesamtfläche nicht einem Solarpark zugeführt werden kann und für die naturschutzfachlich wertvollen Restflächen außerhalb der B-Planfläche auch keine abweichende Festsetzung getroffen wird. Es ist dagegen so, dass die auch aus der Planung hervorgehenden naturschutzfachlichen Gründe zu besonderen Artvorkommen und das Vorkommen pauschal geschützter Biotope (daneben weitere wie Landschaftsbild) nicht die Nutzung als Solarpark erlauben. Die Bereiche, die nicht als geschütztes Grünland ausgewiesen wurden, erlauben meist von Größe und Zuschnitt her keine Solarnutzung. Man versucht mit der vorgelegten Planung einen zusammenhängenden Teil von 3,5 ha als Solarpark auszuweisen, der nicht pauschal geschütztes Grünland umfasst. Wir bezweifeln aus den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Gründen auch die Zulässigkeit der geplanten Nutzung in dieser Ausdehnung. Dennoch sehen wir für die Flächennutzungsplanung einen erheblichen methodischen Fehler, das sich das als „Sondergebiet Solarpark“ festzusetzende Gebiet nicht auf den Planbereich des B-Plans beschränkt. Der Rest der nicht beantragten Fläche von über 6,2 ha wäre wegen der faktischen Nichtumsetzbarkeit einer weiteren Solarnutzung – aber auch einer nicht mehr realisierenden Nutzung als Campingplatz - abweichend im FNP darzustellen. In Frage käme eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Sondergebiet für Naturschutzmaßnahmen gemäß § 5, Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Planungsrechtlich kann nur die Gesamtfläche als Sondergebiet „Solarpark“ ausgewiesen werden, wenn die die Gesamtfläche behandelnden Antragsunterlagen eine Verträglichkeit für eine Solarnutzung auf dem größten Flächenanteil nachweist. Es wäre hingegen auch

rechtlich unzulässig, eine Nutzungsmöglichkeit im FNP festzuschreiben, die de Facto nicht realisierbar ist. Die Solarnutzung versucht die Antragsplanung für eine westliche Teilfläche zu beantragen. Für den Rest der Flächen findet sich kein begründeter Änderungsantrag, eine Verträglichkeitsprüfung und entsprechende Festsetzungen, so dass eine Darstellung als Sondergebiet Solarpark im umzeichneten Maß von 11,7 ha unzulässig wäre.

3. FNP-Konflikte mit übergeordneten Planungen - Landschaftsbild

Der Änderungsbereich liegt in einem nach LEP ausgewiesenen „landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“. Es wird im LEP die Zugehörigkeit zur „historischen Kulturlandschaft 3.1 Ahrtal, Ahreifel“ herausgestellt.

Analoge Darstellung wie im LEP finden sich im Regionalen Raumordnungsplan (RROP 2027).

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Dieses ist eine sehr weitgehende Schutzkulisse für das Schutzgut Landschaft und Erholung.

Die Planung versucht eine Minimierung des Eingriffs zu belegen, indem nur mittlere Hangbereiche ausgewählt wurden. Mit einer Landschaftsbildanalyse soll die Geringfügigkeit der verbleibenden Beeinträchtigung belegt werden.

Abgesehen von methodischen Schwierigkeiten, die richtigen Stellen für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Voraus zu bestimmen, wird es in jedem Fall störende Perspektiven geben. Es besteht hier die Frage, ob in einem bestehendem Landschaftsschutzgebiet nur gravierende Störungen relevant sind, oder eigentlich alle verfremdenden Störungen unzulässig sind.

Die Landschaftsbildanalyse bedient sich auch Foto-Visualisierungen, von denen eine manipulative Gefahr ausgeht. So werden die störenden Modulflächen in einem unrealistischen Schwarz dargestellt, was im Foto zurücktritt und eine geringere Wirkung suggeriert als z.B. metallisch hell leuchtende Flächen. Auch scheinen teils Weitwinkelaufnahmen verwendet zu werden, die ebenfalls im Zusammenspiel mit der Schwarzfärbung der Anlage eine Geringfügigkeit des Eingriffes suggerieren, geringer jedenfalls, als es der Betrachter später wahrnimmt.

In der Visualisierung S. 16 „Blick von östlicher Richtung auf das Plangebiet und die Nürburg“ ist der Landschaftsbild bestimmende Charakter der Anlage jedenfalls noch dominant.

Auf S. 18 „Blick vom Panoramablick südlich von Kottenborn auf das Plangebiet“ erscheint durch die Schwarzfärbung der Anlage in Umgebung von dunklen Waldflächen der Eindruck wie vorstehend erläutert möglicherweise noch gerade grenzwertig akzeptabel zu sein. In der Realität dürfte der Landschaftsbild prägende Charakter der Anlage aus dieser Perspektive aber viel deutlicher sein.

Wir sehen zumindest in der Veränderung des Landschaftsbildes keine Geringfügigkeit.

Nach unserer Auffassung ist in einem LSG, welches sich auch mit den Zielsetzungen des RROP und des LEP's deckt, ein industrialisierender Charakter einer Maßnahme generell

unverträglich. So eine Kulisse sollte generell zu den Ausschlusskulissen für die Errichtung von FFPV gehören.

4. FNP und B-Plan - Konflikte Vegetation und Fauna

Die Erfassungen von Arten und Lebensräumen scheinen sich auf den gesamten FNP-Bereich bezogen zu haben. Während die Darstellungen zu Arten und Biotopen in den Dokumenten zur vorgezogenen Beteiligung extrem verkürzt und nicht zutreffend waren, wurde in der zeitlichen Folge die Vegetation und die Schmetterlingsfauna vertieft und auch mit Karten und Tabellen illustriert nachgeliefert. Vom Rest der in der ASP besprochenen Arten ist es meist recht unklar, auf welchen Teilbereich sich ein Vorkommen bezieht.

Trotz einer meist sehr beschönigenden Formulierung wird übergreifend betrachtet schon klar erkennbar, dass diesem FNP-Bereich generell eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt. Empfehlungen zu einer naturverträglichen Auswahl von FFPV-Flächen sprechen sich jedenfalls ziemlich einhellig gegen die Beanspruchung von (artenreichem) Grünland aus (s. auch zitierte Literatur).

4.1 Vegetation

Die Vegetationskartierung kann jedenfalls nicht herausarbeiten, dass es im FNP-Bereich zu einer deutlichen Unterscheidung in wertvolle und nicht wertvolle Grünlandbereiche kommt. Zur besseren Illustration wird die Ergebniskarte nach dem Dokument „09-asp-tagfalter.pdf“ eingefügt:

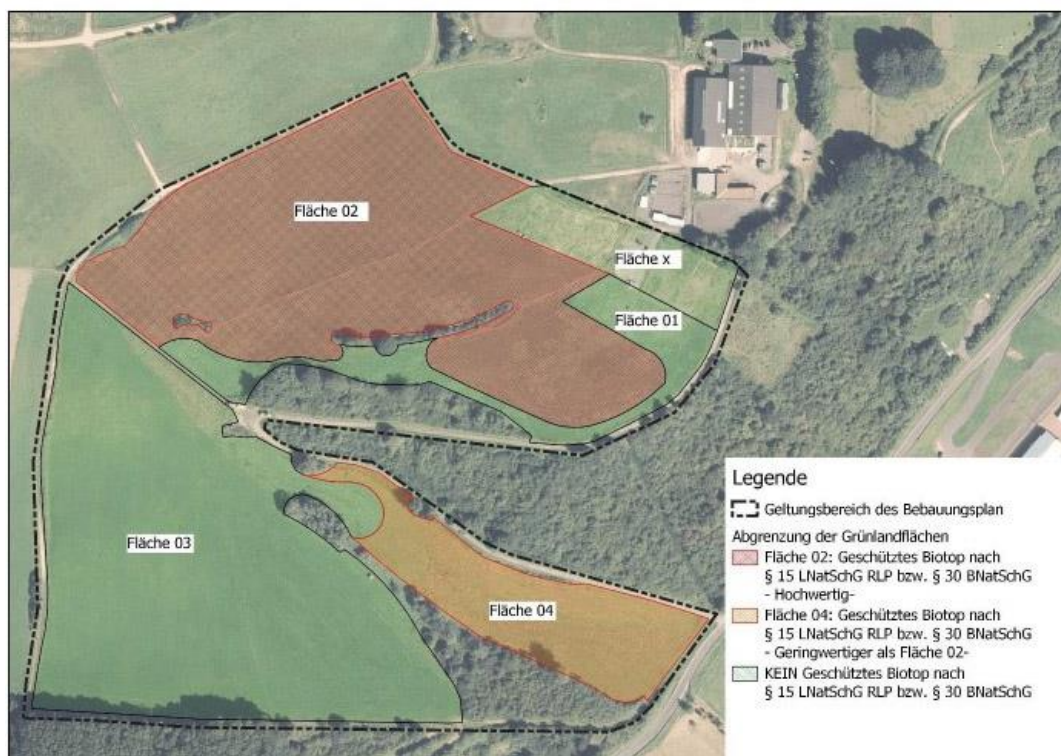


Abb. 1 Bewertung von Grünlandflächen im Vorhabensgebiet (Grafik aus Ginster 2024: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tagfalter)

Nach dem Dokument „05-beurteilung-vegetation-33.-aend.-fnp-solarpark.pdf“ zeigte sich eine relativ heterogene, dem Standort, aber auch einer unterschiedlichen Nutzungsintensität entsprechenden Nutzung. Die Flächen 02 und 04 entsprachen den Kriterien für einen pauschalen Schutz nach § 15 LNatG bzw. § 30 BNatSchG. Es handelt sich hier um artenreiches Grünland mit 59 Arten (45% Deckung Krautanteil) für Fläche 2 und 36 Arten (40% Krautdeckung) für Fläche 4. Die weiteren Flächen sind aber auch nicht als verarmtes Intensivgrünland anzusprechen. So weist die randliche „Fläche 2“ begrenzende „Fläche 1“ eine Vielfalt von 35 Arten (bei 15% Krautdeckung) und die „Fläche 3“ weist 25 Arten (10% Krautanteil) auf.

Zwar ist aus vegetationskundlicher Sicht die „Fläche 3“ als nur mäßig artenreich einzustufen, dennoch ist dieses weder als Intensivgrünland zu bezeichnen und die Anzahl der Tagfalter war auf dieser Fläche noch erstaunlich hoch.

Die Ergebnisse zeigen die besondere Hochwertigkeit der südlichen (04) und nördlichen Bereiche (01, 02) auf, die teils aus rechtlichen Gründen, teils aus Gründen einer naturverträglichen FFPV-Planung für eine Überbauung mit PV-Anlagen nicht in Frage kommen. In sofern ist für den Bereich 01/02 auch keine Darstellung als Sondergebiet „Solarnutzung“ im FNP zulässig.

4.2 Schmetterlinge

Auch hier wird zur besseren Erläuterung unserer Aussagen die Ergebniskarte der Schmetterlingskartierung aus Ginster 2024 gegeben:

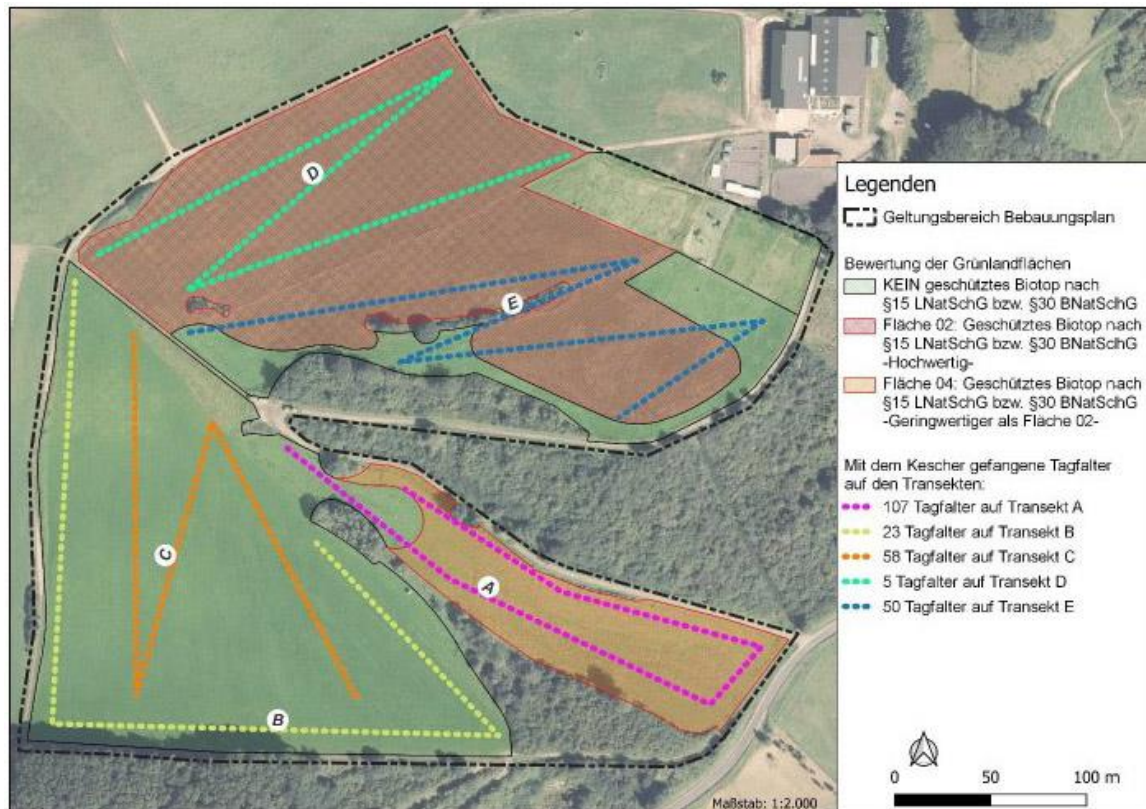


Abb. 2: Tagfalter-Fangergebnisse entlang der Transekte aus dem Schmetterlingsgutachten Ginster 2024

Insgesamt kann die Schmetterlingsfauna mit 27 Tagfalterarten als recht artenreich eingestuft werden, worunter sich auch zahlreiche gefährdete oder geschützte Arten finden. Darunter der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH-Anhang II, Streng geschützt, RL-RP: 3); nach BArtSchV besonders geschützte Arten: Violette Feuerfalter (RLD 2/RLP 2), Brauner Feuerfalter (RL-RP: V), Hauhechel-Bläuling, Kaisermantel, Kleines Wiesenvögelchen, Rotklee Bläuling (RL-RP: V), Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter und Wandergelbling und als bemerkenswerte gefährdete Art (ohne Listung in der BArtSchV) der Wegerich-Scheckenfalter (RL RLP: 2).

Die Wiesen sind somit von den Schmetterlingen her als naturschutzfachlich sehr hochwertig anzusehen. Es wurden in Teilbereichen hohe Schmetterlingsdichten belegt, die nicht immer kongruent zu dem gesetzlichen Schutz waren. Herausragend waren aber schon die gesetzlich geschützten Teilbereiche, so die in das Tal führende Wiese mit 107 Tagfalternachweisen entlang des Transektes (Fläche 4 bei der Schmetterlingsuntersuchung), darunter zur artspezifischen Flugzeit auch regelmäßig die streng geschützte FFH-Art „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“. Hier ist auch die Nahrungspflanze „Großer Wiesenknopf“ besonders frequent vertreten. Sie findet sich aber auch in anderen Teilbereichen des FNP-Gebietes.

Auch die ebenfalls unter dem gesetzlichen Schutz stehende Fläche der Schmetterlingsuntersuchung mit dem Transekt E wiesen mit 50 Tagfalter eine hohe Flugdichte auf, während das im oberen Teil der als artenreich eingestuftes Wiese nicht mehr diese Ergebnisse ergab.

Es waren aber auch die sonstigen, nicht als geschützt angesehenen Grünlandflächen beachtenswert von der Zahl der nachgewiesenen Tiere und Arten. So die im B-Plan für Solarnutzung vorgesehene Fläche 3, wo entlang der 2 Transekten 58 und 23 Tagfalter gezählt wurden. Es kann also nicht von einem verarmten Grünlandlebensraum geredet werden.

Der streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde vor allem auf der ins Tal führende Wiese „Fläche 4“ nachgewiesen. Ein Vorkommen auf der ebenfalls geschützten „Fläche 2“ konnte aber wegen einer ungünstigen Mahd vor der Flugzeit nicht ausgeschlossen werden, die die auch hier vorkommende Wirtspflanze kleingehalten hat.

Vom Biotopbetreuer Andreas Weidner haben wir ebenfalls den Hinweis erhalten, dass die streng geschützte Art auch auf der für Solarpanele beanspruchte „Fläche 3“, quasi in der Fortsetzung der „Fläche 4“ vorkommt (s. Abb.3). Da auch hier Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Art vorkommen, wären in jedem Fall die nach Herrn Weidner umrissenen Flächen auch von der Solarnutzung auszunehmen. Diese Bereiche wären bei Verwirklichung des Projektes der unterhalb liegenden Fläche für Naturschutzmaßnahmen gemäß §5, Abs. 2 Nr. 10 BauGB zuzuschlagen.



Abb.3: Vorkommensbereich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach dem Biotopbetreuer für den AW-Kreis, A. Weidner mit Hinweisen zu erforderlichen Pflegemaßnahmen (Grafik: A.Weidner, briefl.Mitt.)

Zur Interpretation der Ergebnisse durch das Büro Ginster

Trotz der bemerkenswerten und auch flächendeckenden Schmetterlingsnachweise werden im Schmetterlingsgutachten nicht die erforderlichen Schlüsse gezogen. Zum einen bezieht sich die weitere Ableitung an Verboten nur auf den strengen Artenschutz, dem nur der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling zukommt. Diese alleinige Sichtweise ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorkommen für uns nicht ausreichend.

In Hinsicht auf die Planung von naturverträglichen Solarparks sind nicht nur die FFH-II und IV-Arten planungsrelevant (letztere nur in Bezug des strengen Artenschutzes). Planungsrelevant hinsichtlich der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes sind eigentlich alle gefährdeten und geschützten Arten. Die Wertigkeit der Grünlandflächen als Gesamtlebensraum für Tiere und Pflanzen kommt aber auch außerhalb der Artenschutzprüfung nicht angemessen heraus.

Das Risiko der Entwertung der Habitate durch Beschattung und Veränderungen der Feuchteverhältnisse ist extrem hoch. Es ist von einer weitgehenden Habitat- und Biotopvernichtung auszugehen, wenn solch wertvolle Grünlandhabitate über PV-Module standörtlich und technisch verändert werden.

Dieses wird an einer anderen Stelle der ASP Schmetterlinge (S.14) auch nicht abgestritten:

„Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf bisher extensiv genutztem Grünland oder auf Offenlandflächen (z.B. mit Magerrasen- oder Trockenrasenvegetation) führt zu Beeinträchtigungen bestehender Lebensräume. In diesem Fall führt die Nutzung als PV-

Freiflächenstand-ort zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der dort lebenden wirbel-losen Arten (Heuschrecken, Tagfalter, Spinnen, Laufkäfer)“.

Während in ausgeräumten Agrarlandschaften kleinräumige Solarparks mit Grünland durchaus zu einer höheren Artenvielfalt beitragen können, ist dieses in bereits wertvollen, da schon artenreichen Grünlandkomplexen, nicht mehr der Fall. Hier muss man mit entsprechenden Verlusten an Arten rechnen.

Die Aussage des Büros Ginster (ASP Schmetterlinge S15), dass bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden“, ist nicht haltbar.

Man meint eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (und anderer Arten) zu sehen, wenn ein Reihenabstand von 3-5 Meter besteht, eine extensive Mahd oder eine Beweidung mit Schafen erfolgt, Säume erhalten bleiben und keine Nährstoffe oder Umweltgifte ausgebracht werden.

Diese Maßnahmen reichen aber zu einer Verhinderung einer Habitatverschlechterung nicht aus. Diese ist auch bei einem etwas erhöhten Reihenabstand deutlich gegeben (Beschattung, Veränderung des Bodenfeuchtezustandes) und es steht stark in Frage, ob mit einer Grünlandbewirtschaftung aus Gründen einer Verschattung oder der Wartung der Solarmodule bis in den September gewartet werden kann.

Mit den zu erwartenden Standortveränderungen werden sowohl Falter wie auch die Wirtsameisen einen großen Teil ihrer Habitatfläche aufgeben. Die derzeit vorgefundene Fortpflanzungsstätte würde also, wenn nicht komplett, dann doch wesentlich geschädigt werden.

Notwendige Bewirtschaftungszeiten werden weder im Schmetterlingsgutachten noch in den Festsetzungen genannt. Wir verweisen hier auf die Steckbriefe der FFH-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im LANIS

https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=6179

Danach ist „eine späte Mahd nicht vor (Mitte) September günstig. Eine mögliche frühe Mahd sollte vor Anfang Juni erfolgen. Eine zeitlich versetzte Mahd von Teilabschnitten und Saumstrukturen sowie höherer Grasschnitt sind förderlich“.

Modifizierend sind als Anpassung an den hier betrachteten (montanen) Naturraum die Empfehlungen des Biotopbetreuers (s. Abb. 3) zu beachten: „Keine Bewirtschaftung zwischen dem 10.6. und 31.08.“

Die im Antragsgutachten empfohlene Schafbeweidung hat sich jedenfalls in Form der Standweide als sehr ungünstig für den Erhalt der Schmetterlingsfauna erwiesen, da Schafe die Vegetation recht kurz abfressen und dieses flächig. Dagegen wirkt sich eine Kurzzeitbeweidung mit einer entsprechend hohen Besatzdichte an Schafen faunistisch ähnlich wie eine Mahd aus.

Auch der Ausschluss eines Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Artenschutzgutachten Schmetterlinge bei Berücksichtigung geeigneter Bauzeiten sehen wir als nicht haltbar an. Verdichtungs- und Gründungsarbeiten der zahllosen Rahmengestelle werden zahllose, im Gelände nicht erkennbare Ameisennester treffen und damit auch die sich in diesen Nestern befindlichen Raupen schädigen (bzw. töten).

Entsprechend der eingeschränkten Realisierungschancen wird in den Festsetzungen zum B-Plan nun der Bereich mit dem Kernvorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Fläche zum Schutz der Natur festgesetzt.

Diese Abgrenzung ist aber aufgrund der vorhergehenden Ausführungen nicht ausreichend. Bezogen auf die streng geschützte Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wäre die in Abb. 3 gelb umrandete Fläche als Ausschlussfläche zu fordern.

Aus Sicht des Gesamtlebensraumes von Grünland und Schmetterlingen ist der Standort sowohl in der Umgrenzung des Sondergebietes als auch der im Bebauungsplan dargestellten Teilfläche abzulehnen.

4.3 Vögel

Die Ausführungen in der Antragsplanung zu Vögeln wie Fledermäusen unterscheiden sich nicht von der frühzeitigen Offenlage. Wir verweisen deshalb auf unsere dort formulierten Bedenken, die wir zum Besandteil dieser Stellungnahme machen.

Durch die langen Grenzlinien zwischen Gebüschlebensräumen und meist artenreichen Wiesen ist nicht nur die Gilde der Gebüschbrüter artenreich vertreten (nachgewiesen durch die ASP z.B. Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke und Heckenbraunelle, der Neuntöter als Art des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie wurde vom Biotopbetreuer Weidner aus anderen Jahren nachgewiesen). Diese und zahlreiche weitere Arten finden hier optimale Niststätten und Nahrungsbiotope benachbart vor, wobei für die besprochenen Lokalität mit einer für die Jungenaufzucht essentiellen Insektenverfügbarkeit gegeben ist.

Dieses ist wohl auch ein Grund für das Vorkommen der Feldlerche als Bewohner relativ offen strukturierter Biotope, wozu auch kurzrasiges und lückiges Extensivgrünland gehört. Entsprechend der Zusatzkarte „06b-asp-anlage-vogelarten-33.-aend.-fnp-solarpark.pdf“ zum Artenschutzgutachtens liegen die Vorkommen mehr in dem hier nicht für Solarmodule beanspruchten Nord-Ost-Teil. Es ist dennoch herauszustellen, dass die Feldlerche auf die optische Verstellung ihrer Brutbereiche sehr empfindlich reagiert. Die Aussagen der Literatur sind in Bezug auf die Art je nach Zielsetzung der Publikation etwas unterschiedlich. Aber übergreifend kann auch bei dieser Art, das bei Schmetterlingen gegebene Fazit unterstrichen werden, dass kleinräumige Solarfelder mit weitem Reihenabstand in den Randbereichen (kaum aber im Zentrum) in ein Revier einbezogen werden können, wenn es sich um ausgeräumte Agrarlandschaften mit geringer Nahrungsverfügbarkeit handelt. Dieses gilt aber nicht für den artenreichen Naturraum der Ahreifel. Hier ist eigentlich jede FFPV als Eingriff zu sehen, die die vorgefundene Artenvielfalt schädigt. Dieses ist in jedem Fall für das hier besprochene Eingriffsvorhaben zu konstatieren.

5. Fazit

Die NI unterstützt grundsätzlich das Ziel einer deutlichen Flächenzunahme der PV-Nutzung, allerdings nicht im Offenlandbereich. Bevor allerdings inflationär Natur und naturnahe Flächen beansprucht werden, sind erst die Potenziale im besiedelten Bereich auszuheben. Denn der Stromverbrauch ist der Flächennutzung Siedlung und Gewerbe zugeordnet und sollte auch hier gelöst werden. Wenn überhaupt Freiflächen außerhalb der Siedlungen

beansprucht werden, dann müssen es schon stark verfremdete und artenarme Biotopflächen sein.

Das Gelände mit einem hoch wertvollen Lebensraumkomplex erfüllt aber nicht die Anforderungen, die auch aus Landessicht als zulässig für eine Beanspruchung von naturnahen Flächen angesehen werden (vgl. Hietel et al. 2021).

Auch eine UBA-Studie von 2022 (UBA-Texte 76/2022) zieht die Empfehlung, auf Grünlandflächen bei der Auswahl von FFPV zu verzichten.

Die Fläche ist komplett für die vorgesehene Nutzung abzulehnen. In jedem Fall ist eine flächendeckende Umwidmung in ein Sondergebiet Solarenergie nicht möglich, da für die überwiegenden Flächen keine Realisierungschancen der vorgesehenen Nutzung bestehen.

Es wäre vermessen und unlauter, die Umnutzung an die Hoffnung zu knüpfen, die heute nicht vorhandene Durchsetzbarkeit der Nutzung über eine Ausnahmegenehmigung in einem als Solargebiet umgrenzten Raum leichter zu bekommen. Eine Prüfung wird hierzu keine anderen Ergebnisse ausweisen als es heute möglich ist. Der aktuell als Sondergebiet „Camping- und Freizeitanlage“ umgrenzte Bereich wäre im FNP wieder als Fläche für die Landwirtschaft zu führen bzw. über einen B-Plan als Fläche für Naturschutzmaßnahmen gemäß §5, Abs. 2 Nr. 10 BauGB auszuweisen.

Auch die für den B-Plan umgrenzte Fläche ist in dieser Umgrenzung artenschutzrechtlich nicht haltbar und müsste weiter verkleinert werden. Aus Sicht des Schutzes der Biodiversität ist aber die Nutzung an dieser Stelle komplett abzulehnen.

Die Notwendigkeit eines stärkeren Umweltschutzes und besonders einer höheren Dekarbonisierung der Emissionen darf in keinem Fall zu Lasten der Natur durchgeführt werden. Die globale Belastungsfähigkeit der natürlichen und naturnahen Lebensräume ist weitgehend überschritten, was sich in einem gravierendem und irreversiblen Artensterben niederschlägt. Einmal verschwundene Arten kommen nie wieder. Erfolge im Umweltschutz zu Wasser und in der Luft (z.B. FCKW, Waldsterben und Luftschadstoffe) zeigen hingegen, dass mit einem langem Atem hier durchaus Kertwenden zu erreichen sind. Eine einseitige Priorisierung der sogenannten Klimaschutzmaßnahmen in der Abwägung zuungunsten der Natur ist deshalb nicht zukunftsgerecht und schadet am Ende auch uns mehr als wir das heute wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

Zitierte Literatur:

Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. im Internet: https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf.

UBA-Texte 76/2022: Anpassung der Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen im EEG vor dem Hintergrund erhöhter Zubauziele Notwendigkeit und mögliche Umsetzungsoptionen.